

Fehlzeitenregelung in der Sek I

Für alle hier nicht erwähnten Punkte gilt die gültige Ausführungsvorschrift für die Schulbesuchspflicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu Berlin.

Krankmeldungen, Verspätungen, Arztbesuche

- Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, die Schule am ersten Tag des Fernbleibens schriftlich in Kenntnis zu setzen - **bis spätestens 16:00 Uhr** per E-Mail über info@mentora-gymnasium.de
- Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der oben genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich (binnen drei Tagen) keine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- Die schriftliche Mitteilung sollte den Grund des Fernbleibens, den voraussichtlichen Zeitraum der Abwesenheit und die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten enthalten.
- Bei längeren Krankheitszeiten oder bei wiederholtem Fernbleiben kann von der Schule eine ärztliche Bescheinigung vom Amtsarzt ab dem 1. Fehltag verlangt werden.
- Ärztliche Bescheinigungen von online Ärzten können nicht berücksichtigt werden.
- Verspätungen sollten ebenfalls schriftlich begründet und zeitnah mitgeteilt werden.

Fehlzeiten während einer Klassenarbeit

- Wenn während der Fehlzeit eine Klassenarbeit geschrieben wird, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, um als Entschuldigung anerkannt zu werden. Ärztliche Bescheinigungen von online Ärzten können nicht berücksichtigt werden. Sollte die ärztliche Bescheinigung nicht innerhalb einer 3-Tages-Frist in der Schule vorliegen, besteht kein Anspruch auf einen Nachschreibetermin. Die betreffende Klassenarbeit wird dann mit der Note 6 bewertet, da die Fehlzeit als unentschuldigt gilt.
- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler am Tag der Klassenarbeit krank ist, gilt die Prüfungsunfähigkeit für den gesamten Schultag.

Unentschuldigtes Fehlen

- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler, die/der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an fünf Schultagen innerhalb eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fernbleibt, stellt die Schule beim zuständigen Schulamt eine Schulversäumnisanzeige. Es ist zu beachten, dass auch wiederholtes unentschuldigtes Fehlen in einzelnen Unterrichtsstunden als ein möglicher Anfang für eine anhaltende Schulverweigerung betrachtet wird. Daher werden auch stundenweises Fehlen bei Schulversäumnisanzeigen berücksichtigt, wobei 6 Stunden als ein Tag gewertet werden.

Verspätungen

- Verspätungen gelten ab der ersten Minute und werden im Zeugnis vermerkt.
- Die Lehrkraft kann Zuspätkommende daran hindern, den Unterrichtsraum zu betreten. In diesem Fall werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler gebeten, im Foyer zu warten, bis die nächste Unterrichtsstunde beginnt oder gegebenenfalls bis zur nächsten Pause.
- Sollte während dieser Zeit eine Lernerfolgskontrolle stattfinden, die auch die Bewertung der Mitarbeit beinhaltet, wird bei unentschuldigter Abwesenheit die Note 6 vergeben.

Freistellungen vom Unterricht aus wichtigem Grund

Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Eltern aus wichtigen Gründen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Facharzttermine, die aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können (eine Entschuldigung des Arztes ist nachträglich einzureichen) und/oder

- familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis.

Andere Familienfeste, Zahnarzt- und Arztbesuche sowie andere sind vorhersehbare Termine und sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Freistellungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden in der Regel nicht genehmigt, es sei denn, es liegt ein wichtiger und unaufschiebbarer Ausnahmefall vor. Der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise wird nicht als solcher Ausnahmefall betrachtet. Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beantragung der Beurlaubung aufgrund von Mitwirkung an Rundfunk-, Werbe-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen

- Schülerinnen und Schüler können aufgrund zwingender gesundheitlicher Gründe ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden. Der Antrag auf eine längerfristige Befreiung vom Sportunterricht, muss durch eine Bescheinigung des Amtsarztes unterstützt werden.

Beurlaubungen vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

Schülerinnen und Schüler haben an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Um an diesen Tagen von der Teilnahme am Unterricht befreit zu werden, ist eine vorherige schriftliche Information an info@mentora-gymnasium.de erforderlich.

Evangelische Schülerinnen und Schüler:

- Reformationstag und Buß- und Bettag – jeweils einen Tag

Katholische Schülerinnen und Schüler:

- Fest der Erscheinung des Herrn, Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis) und Allerheiligen - jeweils einen Tag

Jüdische Schülerinnen und Schüler:

- Rosch Haschana (Neujahr) – zwei Tage / Jom Kippur (Versöhnungstag) – einen Tag
- Sukkot (Laubhüttenfest) - zwei Tage / Schemini Azeret (Schlussfest) - einen Tag
- Pessach (Passahfest) - vier Tage / Schawuot (Wochenfest) - zwei Tage

Muslimische Schülerinnen und Schüler:

- erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr) und erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha) - jeweils einen Tag

Entscheidungsbefugnis

Über Freistellungen für bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenleitung. Über Freistellungen für mehr als drei Unterrichtstage entscheidet die Schulleitung, nach Stellungnahme der unterrichtenden Lehrkräfte. Anträge werden gesendet an: info@mentora-gymnasium.de